



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Katharina Schulze, Gisela Sengl, Dr. Sepp Dürr, Jürgen Mistol, Verena Osgyan** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (Drs. 17/9548)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 4 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„e) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Ein Unternehmen, das mehr als 50 v.H. der Gesamtauflage der im Versorgungsgebiet periodisch erscheinenden Druckwerke mit meinungsrelevantem Inhalt verbreitet, kann sich nicht an Rundfunkprogrammen beteiligen.““

Da durch die vorgenannte Änderung die Absätze 6 bis 9 nicht aufgehoben werden, sind die Buchst. f bis i bei Annahme des Änderungsantrags entsprechend anzupassen.

### Begründung:

Die ersatzlose Streichung der Absätze 6 bis 9 des Art. 25 BayMG leistet der Konzentration der Lokalrundfunkanbieterinnen und -anbieter sowie der Bildung von Meinungsoligopolen Vorschub. Fusionen und Kooperationen werden durch die von der Staatsregierung geplante Regelung signifikant erleichtert. Die Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit des Programms und der örtliche Bezug der Lokalrundfunkveranstalterinnen und -veranstalter zum Sendegebiet treten im Verhältnis zu den wirtschaftlichen Genehmigungsgründen noch weiter in den Hintergrund. Schon bisher sind Zeitungsverlage sehr stark am bayerischen Lokalrundfunk beteiligt. Die Aufhebung der Vorschrift, dass ein Unternehmen, das mehr als 50 v.H. der Gesamtauflage der im Versorgungsgebiet erscheinenden Druckwerke mit meinungsrelevantem Inhalt verbreitet, sich nur unter Auflagen am Lokalrundfunk beteiligen darf, fördert die Monopolisierung der Meinungsmacht. Die Tendenz, dass immer weniger Anbieterinnen und Anbieter immer mehr Sender beherrschen, wird dadurch weiter verstärkt. Die Meinungsvielfalt im bayerischen Lokalrundfunk wird noch weiter eingeschränkt und der in Art. 5 Abs. 1 GG verankerte Grundsatz der Vielfaltssicherung durch die vorgesehene Gesetzesänderung ernsthaft gefährdet. Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Monopolisierung des Regionalzeitungsmarktes in Bayern ist eine Beteiligung der Verlage im Lokalrundfunkmarkt einzuschränken. Daher wird Absatz 7 dahingehend geändert, dass eine Beteiligung von Verlagen, die mehr als 50 v.H. der Gesamtauflage der im Versorgungsgebiet erscheinenden Druckwerke mit meinungsrelevantem Inhalt verbreiten, an Lokalrundfunksendern künftig nicht mehr zugelassen wird.

Um keine weiteren Meinungsoligopole im bayerischen Lokalrundfunk zu schaffen, sind die bisherigen Absätze 6 bis 9 des Art. 25 beizubehalten. Sie sehen klare Regeln zur Sicherung der Meinungsvielfalt vor, die nicht aufgegeben werden dürfen.